



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0005 vom 12.01.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	30.01.2023	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Baugebiet Altstadt" vom 10.01.2023

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Baugebiet Altstadt“ wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Aufstellungsbeschluss vorzubereiten. Des Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, sofern notwendig und in Abhängigkeit von den Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung eingehen, Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszusprechen.

Sachdarstellung:

Wie bereits mehrfach berichtet, ist von einem Investor vorgesehen, den Bereich Weinerstr. 26 – 32 unter Erhalt des Gebäudes Weinerstr. 26 umzugestalten. Die Planung wurde bereits zweimal dem Gestaltungsbeirat vorgestellt und dessen Anregungen wurden – soweit möglich – berücksichtigt. Die voraussichtlich abschließende Beratung im Gestaltungsbeirat ist auf Basis der angehängten Planung für den 23.02.2023 vorgesehen.

Zur Realisierung der Planung ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 in mehrfacher Hinsicht erforderlich. Die Verwaltung schlägt hierzu vor, zunächst zu prüfen, welche Änderungen notwendig sind und für die nächste Sitzung des Ausschusses die Unterlagen für einen Aufstellungsbeschluss zu erarbeiten. Sofern notwendig und in Abhängigkeit von den Stellungnahmen, die während der öffentlichen Auslegung eingehen, sollte die Verwaltung beauftragt werden, im Vorgriff auf die geplante Änderung entsprechende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auszusprechen zu dürfen.

Umweltrelevanz:

Mit dieser Planung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 und 7, Buchstabe b, BauGB benannten Schutzgüter.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sowie die Kosten für etwaige Gutachten sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Die Umgestaltung und Aufwertung des in der Altstadt gelegenen Bereiches kommt allen Generationen zugute.

Im Auftrage:

Korten